



Aktuelle Beiträge zum Architekten-, privaten Bau-, und Vergaberecht

Architektenrecht

Haftung des Architekten bei komplexen Rechtsfragen

BGH Beschluss vom 15.03.2023,
(Nichtzulassungsbeschwerde wurde zurückgewiesen)

Der Bauherr verlangte vom Architekten Schadensersatz weil dieser seine vertraglichen Pflichten bei der Rechnungsprüfung verletzt haben soll – es ging um die Abgrenzung von Mengenabweichungen nach § 2 Abs. 3 VOB/B und Ausführungsabweichungen nach § 3 Abs. 8 VOB/B – und es infolgedessen zu einer Überzahlung des Unternehmers in 6-stelliger Höhe gekommen war. Das OLG Köln verneint den Schadensersatzanspruch, bestätigt durch den BGH.

Die Frage der Abgrenzung einer Mengenabweichung und einer Ausführungsabweichung ist - so das OLG Köln - ebenso wie diejenige der korrekten Berechnung der Vergütung für 10 % übersteigende Mehrmengen nach § 2 Abs. 3 VOB/B als Rechtsfrage zu klassifizieren. Dies dem Architekten als vertragliche Pflicht aufzuerlegen, würde die Anforderungen an das Maß der im Rahmen eines Architektenvertrages bei der Abschlagsrechnungsprüfung nach § 276 BGB

anzuwendenden Sorgfalt erheblich überspannen. Bei derart komplexen Rechtsfragen kann man dem Architekten einen Sorgfaltspflichtverstoß nicht vorwerfen.

Grundsätzlich beschränkt sich die Verpflichtung des Architekten auf Kenntnisse der Grundzüge des Rechts unter Berücksichtigung der einschlägigen Vorschriften des öffentlichen und privaten Baurechts, nicht jedoch eine darüberhinausgehende Beratung bei Rechtsfragen. Hierzu zählt die im vorliegenden Fall strittige Abgrenzung der Mengenabweichungen nach § 2 Abs. 3 VOB/B bzw. § 2 Abs. 8 VOB/B Ausführungsabweichungen. Dies ist eine Rechtsfrage.

Aber, hätte der Architekt hier den Bauherrn nicht darauf hinweisen müssen, dass es sich um eine Rechtsfrage handelt und dies von einem Juristen zu beantworten wäre? – Wohl schon.

Planer sind daher bei aufkommenden Rechtsfragen immer gut beraten, lieber einmal zu viel als zu wenig die Einholung von Rechtsrat zu empfehlen. (Dr. B)

Rechtliche Beratung ist den Rechtsanwältinnen vorbehalten!

Eine Vereinbarung, durch die sich ein Architekt verpflichtet, eine von ihm selbst entworfene, der Interessenlage des Bestellers entsprechende Skontoklausel zur Verwendung in den Verträgen mit den bauausführenden Unternehmern zur Verfügung zu stellen, ist wegen eines Verstoßes gegen das in § 3 RDG geregelte gesetzliche Verbot nach § 134 BGB nichtig.

BGH, Urteil vom 09.11.2023
VII ZR 190/22

Der Bundesgerichtshof hatte sich in dieser brandaktuellen Entscheidung mit einem Schadensersatzanspruch eines Bauherrn gegen den Architekten zu befassen. Der Architekt hatte, wie sich aus dem Leitsatz der Entscheidung ergibt, dem Bauherrn einen Bauvertrag zur Verfügung gestellt, den dieser mit Handwerkern abgeschlossen hat. Dieser Bauvertrag enthielt eine unwirksame Skontoklausel, sodass der Bauherr keinen Skontoabzug tätigen konnte, was bei ihm zu einem Schaden in Höhe von 125.098,75 € führte.

Der BGH setzt sich in dieser Entscheidung grundlegend mit der Frage auseinander, zu welchen Rechtsdienstleistungen Architekten grundsätzlich berechtigt sind. Diese Entscheidung hat über das Rechtsverhältnis zwischen Architekt und Bauherr hinaus auch grundsätzliche Bedeutung für jeden, der nicht Rechtsanwalt ist und Rechtsdienstleistungen

erbringt (also beispielsweise auch Projektsteuerer, „Vergabeberater“ usw.)

Einschlägig ist hier das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG). Nach § 3 RDG ist die selbstständige Erbringung außergerichtlicher Rechtsdienstleistungen nur in dem Umfang zulässig, indem sie durch das Rechtsdienstleistungsgesetz oder durch oder aufgrund anderer Gesetze erlaubt wird. Der Architekt – so der BGH – hat in vorliegendem Fall eine Rechtsdienstleistung erbracht, indem er dem Bauherrn eine vermeintlich seiner Interessenlage entsprechende Skontoklausel zur Verwendung in den Verträgen mit den bauausführenden Unternehmern zur Verfügung gestellt hat. Nach § 2 Abs. 1 RDG ist eine Rechtsdienstleistung jede Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten, sobald Sie eine Prüfung des Einzelfalls erfordert. Immer dann also, wenn es sich nicht um eine bloße schematische Anwendung von Rechtsnormen ohne rechtliche Prüfung handelt, sondern um eine individuelle und konkrete Subsumtion eines Sachverhalts unter die maßgeblichen rechtlichen Bestimmungen, handelt es sich um eine Rechtsdienstleistung. Darunter dürfte beispielsweise auch das Ausfüllen von Formularverträgen fallen, sofern rechtlich relevant.

Der BGH führt in dieser Entscheidung weiter aus, dass die Rechtsdienstleistung des Architekten nicht nach § 5 Abs. 1 S. 1 und 2 RDG erlaubt war. Danach sind Rechtsdienstleistungen im Zusammenhang mit einer anderen Tätigkeit erlaubt, wenn sie als Nebenleistung zum Berufs – oder Tätigkeitsgebiet gehören. Ob eine Nebenleistung vorliegt, ist nach

ihrem Inhalt, Umfang und sachlichen Zusammenhang mit der Haupttätigkeit unter Berücksichtigung der Rechtskenntnisse zu beurteilen, die für die Haupttätigkeit erforderlich sind. Ziel dieser Regelungen ist es einerseits, diejenigen, die in einem nicht spezifisch rechtsdienstleistenden Beruf tätig sind, in ihrer Berufsausübung nicht zu behindern, und andererseits den erforderlichen Schutz der Rechtsuchenden vor unqualifiziertem Rechtsrat zu gewährleisten. Auf dieser Grundlage handelt es sich – so der BGH – bei der vom Architekten übernommenen Pflicht, dem Bauherrn eine entsprechende Skontoklausel zur Verwendung in den Verträgen mit den bauausführenden Unternehmen zur Verfügung zu stellen, nicht um eine Nebenleistung, die zum Berufs – oder Tätigkeitsgebiet des Architekten gehört. Der Architekt sei nicht einem Rechtsberater des Bauherrn gleichzusetzen, eine allgemeine Rechtsberatung werde vom Berufsbild des Architekten nicht erfasst. Der Architekt hätte den Bauherrn darauf hinweisen müssen, dass ihm eine solche Tätigkeit nicht erlaubt sei und sich der Bauherr an einen Rechtsanwalt zu wenden habe.

Die Rechtsfolge des Verstoßes gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz ist die Nichtigkeit der entsprechenden Vereinbarung. Dies hat zwar die Folge, dass ein vertraglicher Schadensersatzanspruch des Bauherrn gegen den Architekten infolge der Nichtigkeit nicht gegeben ist, der Architekt haftet aber auf Schadensersatz aus dem rechtlichen Gesichtspunkt des Verschuldens bei Vertragsschluss bzw. § 823 Abs. 2 BGB (unerlaubte Handlung) i.V.m. § 3 RDG. (Dr. R)

Prüfungs- und Hinweispflicht des Architekten bei Anordnungen in Abweichung zur Planung

Beschluss des OLG Nürnberg vom 13.11.2023, Az. 6 U 413/23,
Landgericht Regensburg, Az. 13 O 1211/17

Sachverhalt: Das OLG Nürnberg hat ein Urteil über eine Kostenvorschussklage von Bauherren gegenüber dem Architekten wegen Mängel am Bauwerk zur Überprüfung vorgelegt bekommen.

In der zweiten Instanz war über folgendes Berufungsvorbringen zu entscheiden. Der Architekt hafter nicht, weil die Bauherren mittels Anordnungen eine Ausführung durchgesetzt haben, die zu Mängeln am Bauwerk geführt hätten. Das Erstgericht habe eine Zeugenaussage unzureichend bewertet, weil dieses aufgrund Richterwechsel die Aussage lediglich als Urkundenbeweis aus dem Gerichtsprotokoll bewertet habe.

Das OLG beabsichtigt die Berufung aus folgenden Erwägungen zurückzuweisen.

Konkret ging es um die Terrassenentwässerung, die aufgrund fehlenden Gefälles, fehlenden Entwässerungsrinnen mit Gitterrostabdeckung entlang der Hausfassade und den Terrassenfenstern unzureichend hergestellt war. Die Zeugenaussage bestätigte zwar, dass der Bauherr, der die Rinnen aus der Planung gestrichen habe, auf „einschlägige Normen und Richtlinien (DIN 18195 Flachdachrichtlinie) und auf mögliche Wasserschäden insbesondere bei Wind“ hingewiesen worden sei, dem Senat fehlte allerdings eine Sachverhaltsdarstellung

zum Gefälle der Terrasse, welches nicht ausgeführt wurde.

Bezüglich der Anordnung "Blechabdeckungen am Sockelputz nicht auszuführen", hatte der Architekt sich darauf berufen, dass auch diesbezüglich auf Feuchteschäden hingewiesen worden sei und man diesbezüglich einen speziellen Sockelputz, sowie die Anbringung einer Dichtschlämme ausführen wollte. Laut OLG erwecke er damit aber den Eindruck, dass diese Vorgehensweise ordnungsgemäß sei. Damit liege keine unmissverständliche Bedenkenanmeldung vor. Die Hinweise des Architekten müssen jedoch in der gebotenen Klarheit erfolgen; darüber, welche die „sichere Variante“ ist, ist unmissverständlich aufzuklären (Werner/Pastor, der Bauprozess, 18. Aufl. 2023, Rn. 1991 F.).

Auch der Umstand, dass das Landgericht die protokollierten Aussagen der Zeugen würdigt und sich keinen persönlichen Eindruck verschafft hat, ist nicht angreifbar. Zum einen wurde versäumt, einen solchen Verstoß unmittelbar zu rügen, § 295 Abs. 1 ZPO. Im Übrigen habe das Landgericht keine Beurteilung zur Glaubwürdigkeit der Zeugen getroffen. Die Frage der Glaubwürdigkeit der Zeugen wurde nicht gerügt.

Ergebnis: ie Erfahrung zeigt, dass ein Unternehmer/Architekt sich in den seltensten Fällen durch Bedenkenanmeldung enthaften kann, wenn das Gewerk, welches den planerischen Erfolg darstellt, mangelhaft ausgeführt worden ist. Der Umfang einer solchen Hinweispflicht wird allgemein unterschätzt. Ohne eine ausreichende schriftliche Ausführung wird eine Enthftung nicht gelingen. (WS)

Privates Baurecht

Prognoserisiko bei Kosten der Ersatzvornahme trägt der Auftragnehmer

KG, Urteil vom 06.10.2022, 27 U 1087/20;
BGH, Beschluss vom 27.09.2023
VII ZR 201/22
(Nichtzulassungsbeschwerde wurde zurückgewiesen)

Der Auftragnehmer war beauftragt, eine Video-/Türöffnungs- und Gegensprechanlage einzubauen. Nach Abnahme treten technische Störungen auf. Der Auftragnehmer führt Mängelbeseitigungsversuche durch, die allerdings vergeblich waren. Der Auftraggeber lässt dann unter Begleitung eines beratenden Sachverständigen die gesamte Anlage durch ein Drittunternehmen austauschen und verlangt die Kosten hierfür vom Auftragnehmer. Der Auftragnehmer wendet ein, der Komplettaustausch der Anlage für die Herstellung der Funktionstüchtigkeit sei nicht erforderlich gewesen.

Nach Auffassung des Gerichts dringt der Auftragnehmer mit seinem Einwand der fehlenden Erforderlichkeit nicht durch. Für die Erforderlichkeit ist nämlich auf den Aufwand und die damit verbundenen Kosten abzustellen, welche der Auftraggeber im Zeitpunkt der Mängelbeseitigung als vernünftiger, wirtschaftlich denkender Auftraggeber aufgrund sachkundiger Beratung aufwenden musste. Durchaus muss das Maß der Vertretbarkeit der Maßnahme der Schadensbeseitigung stets beachtet werden. Der Auftraggeber darf keine beliebigen Kosten produzieren. Wäre für den Auftraggeber eine preiswertere Sanierung, die den vertraglich geschuldeten

Status ebenso herstellt, erkennbar und zumutbar gewesen, hätte er diese ausführen müssen. Vorliegend durfte aber der Auftraggeber auf die vom Sachverständigen vorgeschlagenen Maßnahmen zur Beseitigung des Mangels vertrauen. Das Risiko der Fehleinschätzung des Sachverständigen trägt damit der Auftragnehmer. (SP)

Mangelhafte Ausführungspläne behindern nicht den Baubeginn

OLG Köln, Beschluss vom 31.01.2022

19 U 131/21;

BGH, Beschluss vom 06.06.2023

VII ZR 39/22

(Nichtzulassungsbeschwerde wurde zurückgewiesen)

Eine öffentliche Auftraggeberin (AG) beauftragte ein Unternehmen (AN) mit dem barrierefreien Ausbau einer Straße unter Einbeziehung der VOB/B in den Vertrag. In den Zusätzlichen Vertragsbedingungen wurde u.a. in Ziff. 6.2. festgelegt, dass der Ausführung nur Unterlagen zugrunde gelegt werden dürfen, die von der AG als zur Ausführung bestimmt gekennzeichnet sind. Ferner wurden Termine zu Ausführungsbeginn und Fertigstellung festgelegt.

Aufgrund diverser Änderungen durch die AG gab es mehrere Ausführungspläne, die dem AN übermittelt wurden. Diese enthielten nicht die Kennzeichnung (Freigabe) gem. Ziff. 6.2. Der AN begann nicht zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt mit der Ausführung der Leistung, zu der auch die Verkehrsplanung sowie die Baustelleneinrichtung gehörten. Der AN wies die AG mit zwei Behinderungsanzeigen auf das Fehlen der Freigabe hin

und behauptete zudem die Pläne enthielten nicht die für seine Leistung erforderlichen Maße. Nachdem der AN der Aufforderung der AG zum unverzüglichen Beginn der Arbeiten nicht nachgekommen war, kündigte die AG den AN unter Hinweis auf § 8 Abs. 3 i.V.m. § 5 Abs. 4 VOB/B. Der AN wies die außerordentliche Kündigung zurück und macht Vergütung sowie Stillstandskosten geltend.

Die Klage wurde abgewiesen. Der AG hat dem AN nach § 3 Abs. 1 VOB/B die für die Ausführung nötigen Unterlagen zwar unentgeltlich und rechtzeitig zu übergeben. Hierzu gehört unzweifelhaft die Ausführungsplanung (...). Die vermeintlich unvollständigen oder ungenauen Ausführungspläne haben den AN jedoch nicht am Beginn der Bauausführung gehindert. Denn der Beginn der Ausführung sei in der Regel die Baustelleneinrichtung. Die Einrichtung der Baustelle sei auch ohne mangelfreie und freigegebene Ausführungspläne möglich. Hinsichtlich der geschuldeten Verkehrsplanung führt das OLG aus: Eigenständige Planungsleistungen des Auftragnehmers unterfallen nicht dem Begriff des Ausführungsbeginns, sondern müssen zum vorgesehenen eigentlichen Beginn fertig gestellt sein.

Fazit: Durch den AG nicht rechtzeitig zur Verfügung gestellte Ausführungspläne stehen dem vertragsmäßigen Beginn der Ausführung nicht grundsätzlich entgegen. Der AN kann in der Regel mit der Baustelleneinrichtung oder etwa dem Errichten einer Baustraße beginnen. Unterlässt er dies und kommt dadurch in Verzug, riskiert er eine außerordentliche Kündigung. (MW)

Vergaberecht

Bewertungsmethode muss plausibel vergeben werden!

VK Westfalen,
Beschluss vom 19.07.2023
VK 3-15/23
IBRRS 2023, 3051

Der öffentliche Auftraggeber schreibt Sicherheitsdienstleistungen im offenen Verfahren aus. Als Zuschlagskriterien waren neben dem Preis (40%) gehen auch qualitative Kriterien mit 60% (Schulung und Fortbildungen während der Vertragsdauer, Personal und Vertretungskonzept, Schulungen vor Vertragsbeginn) in die Wertung ein. Der öffentliche Auftraggeber teilt mittels Informationsschreiben der Antragstellerin mit, dass ein anderes Angebot, der Bestbieterin, bezuschlagt wird. Die Antragstellerin trägt und trägt sodann in ihrem Nachprüfungsantrag vor, dass ein Beurteilungsfehler vorliegen würde. Ihr eingereichtes Konzept zu den drei Qualitätskriterien hätte mit der vollen Punktzahl bewertet werden müssen. Zumal die Antragstellerin als Bestandsdienstleisterin mit den Anforderungen und Besonderheiten der Leistungen vertraut ist. Beanstandungen hätten sich in der Vergangenheit nicht ergeben.

Die VK Westfalen weist den Nachprüfungsantrag der Antragstellerin zurück. Die Rügen bleiben hinsichtlich der Wertung der Angebote ohne Erfolg. Bei der Wertung von Angeboten, insbesondere von qualitativen Zuschlagskriterien, steht dem öffentlichen Auftraggeber ein Beurteilungsspielraum zu. Dieser

Beurteilungsspielraum ist von den Vergabenachprüfungsinstanzen allerdings nur eingeschränkt überprüfbar. Nach Auffassung des BGH (Beschluss vom 4.4.2017, X ZB 3/17) ist die Prüfung der Benotung eines Angebots als solche wie auch in Relation zu den übrigen Angeboten, insbesondere des Zuschlagspräferenten, zu untersuchen. Die Bewertungsnote muss plausibel vergeben worden sein. Soweit der Sachverhalt umfassend ermittelt wurde und keine willkürlichen, nicht nachvollziehbaren Gesichtspunkte in den Wertungsprozess einbezogen wurden, erfolgt keine Korrektur durch eine Nachprüfungsinstanz (VK Westfalen, Beschluss vom 01.02.2019, VK 1- 39/17, VK Westfalen, Beschluss vom 14.02.2019, VK 1 - 44/18). Bei der Überprüfung der Bewertung berücksichtigt die jeweilige Nachprüfungsinstanz sämtliche in der Vergabedokumentation enthaltenen und der Entscheidung der Antragsgegnerin zugrundeliegenden Tatsachen, auch soweit diese wegen ihrer Geheimhaltungsbedürftigkeit der Antragstellerin nicht offenbart werden durften (vgl. in diesem Sinne OLG Düsseldorf, Beschluss vom 16.10.2019, Verg 6/19 und BGH, Beschluss vom 31.01.2017, X ZB 10/16). Die VK Westfalen weist in diesem Zusammenhang auch daraufhin, dass der Gesamtbewertungsvorgang zugrunde gelegt werden muss. Es kommt auf den „Gesamteindruck“ an und nicht darauf, ob jede einzelne korrekte Frage oder jeder Aufgabenteil zur vollsten Zufriedenheit beantwortet oder erledigt wurde. Das gilt auch für den Beurteilungsspielraum bei der Bewertung von Konzepten in den Angeboten der Bieter. Auch wenn ein Teil für sich heraus nicht verständlich

erscheint, bleibt aber die weitere Bewertung – soweit man den Blickwinkel des Gesamteindrucks einnimmt – ohne weiteres nachvollziehbar. (IF)

Qualitative Zuschlagskriterien bei Wettbewerbsverzerrung durch Wissensvorsprung vorbefasster Bieter

VK Bund, Beschluss vom 18.09.2023,
VK 2-68/23

Die VK Bund nimmt Stellung zum Umgang mit Wettbewerbsverzerrungen durch vorbefasste Bieter und gibt in diesem Zusammenhang praxisrelevante Hinweise zur Gestaltung qualitativer Zuschlagskriterien, vorliegend im Bereich von Planungs- und Beratungsleistungen.

Sachverhalt:

Trotz Einbindung eines Unternehmens in die Erstellung der Vergabeunterlagen legt der Auftraggeber dem Vergabeverfahren u.a. das folgende Zuschlagskriterium zugrunde:

„1.3 Durchdringung des Projektinhaltes/Nennung eigener Lösungsansätze“

Beurteilung:

Gemäß § 124 Abs. 1 Nr. 6 GWB kann ein öffentlicher Auftraggeber unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ein Unternehmen zwar von der Teilnahme am Vergabeverfahren ausschließen, wenn eine Wettbewerbsverzerrung daraus resultiert, dass das Unternehmen bereits in die Vorbereitung des Vergabeverfahrens einbezogen war. Ein solcher Ausschluss setzt aber voraus, dass diese

Wettbewerbsverzerrung nicht durch andere, weniger einschneidende Maßnahmen beseitigt werden kann.

Der Ausschluss eines vorbefassten Bieters als einschneidende Maßnahme komme damit nur im Sinne einer ultima ratio in Betracht.

Die Bg habe für die Ag in diesem Rahmen den wesentlichen Teil der Vergabeunterlagen erstellt, darunter für die spätere Angebotsbearbeitung zentrale Dokumente wie den Generalablaufplan, das Leistungsverzeichnis, die Aufgaben- und Leistungsbeschreibung sowie diverse Planungsunterlagen und das Baustellensicherheitskonzept. Daraus resultiere grundsätzlich auch ein relevanter Informationsvorsprung.

Hat ein Unternehmen an der Erstellung der Vergabeunterlagen mitgewirkt, rechtfertigt dieser Umstand für sich genommen nicht dessen Ausschluss vom Vergabeverfahren; dies wäre unverhältnismäßig (vgl. EuGH, Urteil vom 3. März 2005, Rs. C-21/03 und C-34/03, Rdnrn. 25 ff.; OLG Koblenz, Beschluss vom 6. November 2008, 1 Verg 3/08). Gleichwohl sei in einem solchen Fall ohne Weiteres von einem daraus resultierenden wettbewerbsverzerrenden Informationsvorsprung auszugehen, dessen Ausgleich im Einzelfall den vergaberechtlichen Grundsätzen genügen muss (vgl. OLG Düsseldorf, Beschluss vom 16. Oktober 2003, Verg 57/03).

Sofern die Ausgestaltung des Vergabeverfahrens eine Wertung anhand von qualitativen Zuschlagskriterien berücksichtigt, welche eigene Lösungsansätze der Bieter in Bezug auf

die Leistungserbringung berücksichtigt, genüge die bloße Offenlegung der erstellten Vergabeunterlagen bzw. der dabei bekannt gewordenen Unterlagen nicht, um einen strukturellen Erkenntnisvorteil gegenüber den anderen Bietern auszugleichen.

Es sei lebensfremd anzunehmen, dass die näheren Kenntnisse eines derart mit der Erstellung der Vergabeunterlagen befassten Bieters in Bezug auf eine Projektanalyse der Projektaufgabe ungenutzt blieben.

Hierbei handele es sich um einen unvermeidbar strukturell gelagerten Informations- und Wettbewerbsvorteil, der den übrigen Bietern bei der Erstellung ihrer Präsentation nicht zu Gute kommen konnte und der deshalb auszugleichen sei, weil er deren Chancengleichheit beeinträchtigt und so den Vergabewettbewerb zu ihren Lasten verzerrt.

Das streitgegenständliche Zuschlagskriterium schaffe ein Einfallstor dafür, dass die Projektantin Erkenntnisse aus dem Prozess der Erstellung der Vergabeunterlagen nutzungsbringend in die Präsentation einfließen lassen könnte.

Die Offenlegung der erstellten Unterlagen genüge nicht, um den vorab gewonnenen strukturellen Erkenntnisvorteil auszugleichen.

Ein Ausgleich könne ausschließlich durch die Streichung des Zuschlagskriteriums erfolgen. Diese Maßnahme sei ersichtlich ein weniger einschneidendes Mittel als der Ausschluss des Angebots der Bg, der deshalb ausscheidet.

Praxishinweis:

Die Entscheidung der VK Bund ist neben dem zugrundeliegenden Sachverhalt insbesondere hinsichtlich solcher Vergabeverfahren zu beachten, in denen Planungsleistungen nach HOAI bereits teilweise erbracht und lediglich in Bezug auf die Restleistung vergeben werden. In diesen Fällen ist streng darauf zu achten, dass ein struktureller Informations- und Wettbewerbsvorteil nicht die Aufstellung projektbezogener bzw. lösungsorientierter Zuschlagskriterien ausgenutzt werden kann. (TM)

Neue Schwellenwerte für 2024/2025 festgelegt

Am 15.11.2023 hat die Europäische Kommission in den Delegierten Verordnungen (EU) 2023/2495, 2023/2496, 2023/2497 und 2023/2510 die ab 01. Januar 2024 gültigen Schwellenwerte veröffentlicht. Die Schwellenwerte sind ab 01.01.2024 unmittelbar für alle nach diesem Zeitpunkt gestarteten Verfahren anzuwenden, einer Umsetzung durch den deutschen Gesetzgeber bedarf es nicht, da aufgrund der dynamischen Verweisung in den Vergabeverordnungen die Schwellenwerte unmittelbar gelten. Die neuen Schwellenwerte betragen:

- Bauaufträge: neu 5.538.000 € (bisher 5.382.000 €)
- Liefer- und Dienstleistungen für sonstige öffentliche Auftraggeber: neu 221.000 € (bisher 215.000 €)
- Liefer- und Dienstleistungsaufträge im Sektorenbereich

sowie Verteidigung/Sicherheit: neu 443.000 € (bisher 431.000 €)

- Liefer- und Dienstleistungsaufträge von oberen und obersten Bundesbehörden: neu 143.000 € (bisher 140.000 €)
- Konzessionsvergaben: neu 5.538.000 € (bisher 5.382.000 €)

(SC)

Regensburg / Passau
im November 2023